

Antrag
der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

betr. **Einsetzung eines Sonderausschusses „Strafrecht“**

Der Bundestag wolle beschließen :

1. Gemäß § 62 der Geschäftsordnung wird ein besonderer Ausschuß „Sonderausschuß Strafrecht“ für die Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs und der damit zusammenhängenden Fragen des Strafrechts eingesetzt.
2. Der Ausschuß besteht aus 15 Mitgliedern.

Bonn, den 3. Dezember 1963

Dr. von Brentano und Fraktion
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion